



**Thalen  
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

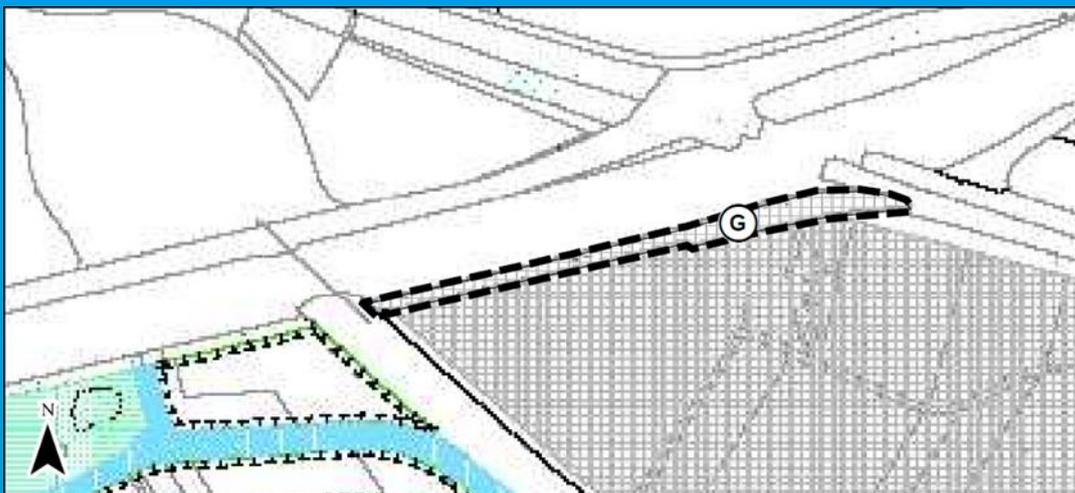
E-Mail [info@thalen.de](mailto:info@thalen.de) | [www.thalen.de](http://www.thalen.de)

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

# 70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

## Begründung

Stadt Friesoythe



PROJ.NR. 07562 | 04.05.2015

**70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Grundlagen der Planaufstellung</b> .....	<b>6</b>
1.1.	Planungsanlass und -ziele .....	6
1.2.	Alternativplanung, Standortgutachten und Potentialstudie .....	6
1.3.	Lage und Größe .....	8
<b>2.</b>	<b>Planerische Vorgaben</b> .....	<b>8</b>
2.1.	Landesraumordnungsprogramm (LROP) .....	8
2.2.	Gemeinsame Landesplanung Bremen/Niedersachsen .....	8
2.3.	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (RROP) .....	9
2.4.	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	10
2.5.	Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Planungsrecht.....	11
2.6.	Landschaftsplanung.....	11
2.7.	Landschaftsplan der Stadt Friesoythe.....	12
2.7.1.	Karte 1 „Biotopstrukturkarte“:.....	12
2.7.2.	Karte 2 „Boden“: .....	12
2.7.3.	Karte 3 „Grundwasser“:.....	12
2.7.4.	Karte 4 „Fließgewässer“: .....	12
2.7.5.	Karte 5 „Arten und Biotope“:.....	12
2.7.6.	Karte 6 „Landschaftsbild“:.....	12
2.7.7.	Karte 7 „Landschaftseinheiten“:.....	13
2.7.8.	Karte 8 „Maßnahmenkarte“: .....	13
<b>3.</b>	<b>Inhalte der 70. Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>13</b>
<b>4.</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>14</b>
4.1.	Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen .....	14
4.2.	Übergeordnete Umweltschutzziele .....	14
4.2.1.	Fachgesetze.....	14
4.2.2.	Planerische Vorgaben .....	14
4.3.	Beschreibung des Planungsraumes.....	14
4.3.1.	Nutzungen .....	15
4.3.2.	Naturräumliche Lage .....	15

**70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung**

4.4.	Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	16
4.4.1.	Klima / Luft / Lärm .....	16
4.4.2.	Boden .....	16
4.4.3.	Grund- und Oberflächengewässer .....	17
4.4.4.	Pflanzen- und Tierwelt (Biotoptypen) .....	18
4.4.5.	Landschaftsbild.....	19
4.4.6.	Sach- und Kulturgüter.....	19
4.4.7.	Mensch.....	20
4.4.8.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	21
4.5.	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG .....	22
4.6.	Prüfung der Verträglichkeit.....	22
4.7.	Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen .....	23
4.7.1.	Gesetzliche Grundlagen .....	23
4.7.2.	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße .....	24
4.7.3.	Eingriffsbilanzierung.....	27
4.8.	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	28
4.9.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	28
4.9.1.	Standort.....	28
4.10.	Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht.....	29
4.11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	29
<b>5.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>29</b>
5.1.	Baunutzungsverordnung.....	29
5.2.	Bodenfunde und Denkmalschutz .....	29
5.3.	Altstandorte und Altablagerungen .....	30
5.4.	Ver- und Entsorgung.....	30
5.5.	Leitungen.....	30
<b>6.</b>	<b>Verfahrensvermerke.....</b>	<b>30</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung .....</b>	<b>31</b>
7.1.	Ziel der Planaufstellung.....	31
7.2.	Beurteilung der Umweltbelange.....	31
7.3.	Planungsalternativen .....	31

**70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung**

7.4. Abwägungsvorgang ..... 32

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

### 1. Grundlagen der Planaufstellung

#### 1.1. Planungsanlass und -ziele

In Zusammenschluss von der Stadt Friesoythe, dem Landkreis Cloppenburg mit den Gemeinden Saterland, Barße<sup>1</sup> und Bösel wurde 2003 ein Verband gegründet, der einen zusammenhängenden Industriepark mit direkter Anbindung an den Küstenkanal mit Hafenanlage und an ein gut ausgebautes Straßennetz erschließen will. Nachdem mittlerweile einige Flächen in dem Gebiet am Küstenkanal erschlossen und auch bebaut sind, wird ein darüber hinausgehender Bedarf mit besonderen Flächenzuschnitten und Rahmenbedingungen deutlich.

Hinsichtlich der Planungen des c-Ports und dessen gewerblichem Konzept besteht die Planung darin, das Gebiet südlich des Küstenkanals zwischen der B 72 und der K 343 als weitere gewerbliche Fläche mit einem Hafenanleger am Küstenkanal zu entwickeln. Die Fläche des Gebietes liegt zum größten Teil auf gewerblichen Bauflächen der Stadt Friesoythe. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt jedoch nicht alle Flächen der Erweiterung abschließend mit gewerblichen Flächen darstellen soll der Flächennutzungsplan (FNP) an diesen Stellen angepasst werden. Um eine einheitliche Entwicklung für das Gebiet mit Anschluss an den Küstenkanal zu ermöglichen ergibt sich die Notwendigkeit auch das südlich Ufer des Küstenkanals, welches der Gemeinde Saterland zugeordnet ist parallel als gewerbliche Baufläche auszuweisen<sup>2</sup>. Derzeit wird der Uferstreifen in dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Saterland als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt mit welchem sich die übergeordneten Planungen ebenfalls nicht realisieren lassen. Für die neu auszuweisenden Flächen der Stadt Friesoythe sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan keine Darstellungen für den Änderungsberiech gewählt worden.

#### 1.2. Alternativplanung, Standortgutachten und Potentialstudie

Im Zusammenhang mit den Überlegungen für einen interkommunalen Industriepark im Nordkreis Cloppenburg wurden im Vorfeld städtebauliche Gutachten, nämlich

1. die "Standortanalyse zur Findung eines interkommunalen Gewerbestandortes im Nordkreis Cloppenburg"<sup>3</sup>,
2. das „Entwicklungskonzept für einen interkommunalen Gewerbestandort im Nordkreis Cloppenburg"<sup>4</sup> und

---

1 Ausgeschieden am 31.12.2013.

2 Aufstellungsbeschluss der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saterland vorgesehen: 22.09.2014.

3 Thalen Consult GmbH, Oldenburg, 2001.

4 Thalen Consult GmbH, Oldenburg, 2001.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

3. eine Branchenpotentialanalyse<sup>5</sup> erarbeitet.

Die Standortanalyse hat den gesamten Nordkreis auf geeignete Flächen untersucht. Um die Suchräume nach städtebaulichen Gesichtspunkten bewerten zu können, wurden detaillierte Kriterien definiert, die bei einer Ansiedlung von Gewerbeflächen zu erfüllen sind. Es handelte sich bei den Kriterien um folgende Hauptpunkte:

- Kriterienbereich "Verkehr"
- Kriterienbereich „Fläche und Fühlungsvorteile“
- Kriterienbereich "Natürliche Bedingungen"
- Kriterienbereich „Nachbarschaften und Immissionen“.

Diese einzelnen Kriterienbereiche wurden jeweils in umfangreiche Einzelpunkte unterteilt. Bei der Bewertung schnitt der Suchraum 6 "Kreuz B 72/B401 und Küstenkanal" mit deutlichem Abstand am besten ab. Der deutliche Vorsprung zeigt, dass dieser Standort mit Abstand die größten Potentiale für einen interkommunalen Gewerbestandort im Nordkreis Cloppenburg hatte.

In dem Entwicklungskonzept wurden die Rahmenbedingungen für einen solchen Standort und grobe Kosten beschrieben und ein erstes städtebauliches Konzept vorgestellt.

Zudem wurde ein Gutachten zu den Branchenpotentialen, zur Vermarktung und zu Fördermöglichkeiten in Auftrag gegeben und erarbeitet. Das Gutachten legt dar, dass es für das Projekt ausreichend Potentiale gibt. Diese Potentiale liegen im Umschlag von Massengütern, der Verarbeitung dieser Güter und der regionalen und überregionalen Vermarktung. Das Potential des Industrieparks Küstenkanal liegt vor allem auf regionaler Ebene im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserstraße Küstenkanal und den damit verbundenen Möglichkeiten des kombinierten Verkehrs.

Alternative Standorte für die Planung des c-Ports als Erweiterung der schon vorhandenen Flächen scheiden nach Prüfung aus folgenden Gründen aus:

- Landes- und Raumordnung geben den Standort für die Entwicklung vor und sind zu beachten (siehe auch Kapitel 2),
- nördlich der K 343 am Küstenkanal existiert schon ein Gewerbe- und Industriegebiet mit Hafenanleger (belegte Flächen),
- die noch nördlich des schon bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets zur Verfügung stehenden Flächen werden derzeit durch die verbindliche Bauleitplanung geregelt,
- nördlich des Kanals, auf Höhe des schon bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes, befinden sich derzeit neben einem umfangreichen Infrastrukturnetz

---

<sup>5</sup> Fa. TransCare (20.12.2002): „Güterpotentialanalyse (Modul I), Entwurf eines ersten Vermarktungskonzeptes (Modul II), Fördermöglichkeiten (Modul III)", Wiesbaden.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

problematische Flächen (Mülldeponie) und geschützte Freiflächen (Moorgebiete), die eine Verträglichkeit nebeneinander nicht zulassen.

Eine darüber hinausgehende Prüfung von alternativen Standorten wurde auf Grund der Vorgaben aus der Landes- und Raumordnung nicht vorgenommen.

### 1.3. Lage und Größe

Das Plangebiet liegt zwischen einem sich am südlichen Uferand des Küstenkanals befindenden Grünstreifen (dargestellt als Flächen für die Landwirtschaft im FNP der Gemeinde Saterland) und landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Straße „Am Kanal“. Nördlich wird der Streifen von der K 343 und südlich von der B 72 begrenzt. Der Änderungsbereich wird derzeit als Straße „Am Kanal“ genutzt und beinhaltet auch seine Seitenstreifen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 0,8 ha. Der Streifen hat eine Breite zwischen ca. 10 und ca. 20 m und eine Länge von knapp 500 m.

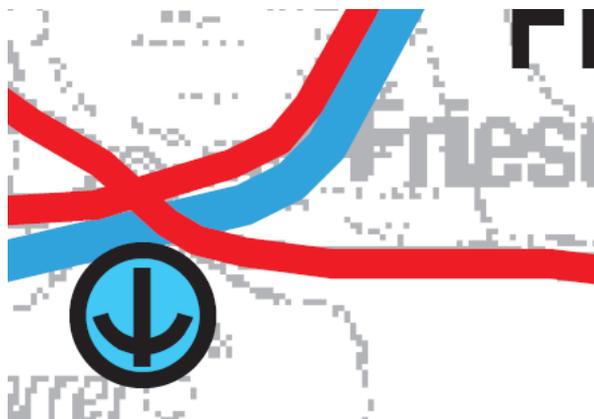
Der genaue Geltungsbereich geht aus dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt dieser Begründung und aus der Darstellung zur Flächennutzungsplanänderung hervor.

## 2. Planerische Vorgaben

### 2.1. Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Der Industriepark Küstenkanal liegt im Einzugsbereich der drei Kommunen Bösel, Saterland und Friesoythe. Raumordnerisch hat hier die Stadt Friesoythe als festgelegtes Mittelzentrum eine hervorgehobene Bedeutung. Die Mittelzentren sollen zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfes abdecken. Die Verkehrsachsen B 72 und die B 401 sind im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) entsprechend ihrer Bedeutung als Hauptverkehrsstraßen festgelegt, der Küstenkanal als schiffbarer Kanal.

*Abb.: Ausschnitt aus dem gültigen LROP Niedersachsen*



### 2.2. Gemeinsame Landesplanung Bremen/Niedersachsen

Das Projekt ist Bestandteil der gemeinsamen Landesplanung Bremen / Niedersachsen und gehört zu der Metropolregion Nordwest / Metropolregion Bremen-

### 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

Oldenburg, welche den Bereich des c-Port als Gewerbefläche ausweist.<sup>6</sup> Zu den Zielen der Metropolregion gehört es u. a. einen Bedeutungszuwachs auf deutscher und europäischer Ebene zu erzielen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Dafür wird schwerpunktmäßig unter anderem der Bereich Logistik (maritime Wirtschaft), hier mit dem Ausbau des IIK c-Port, gefördert.

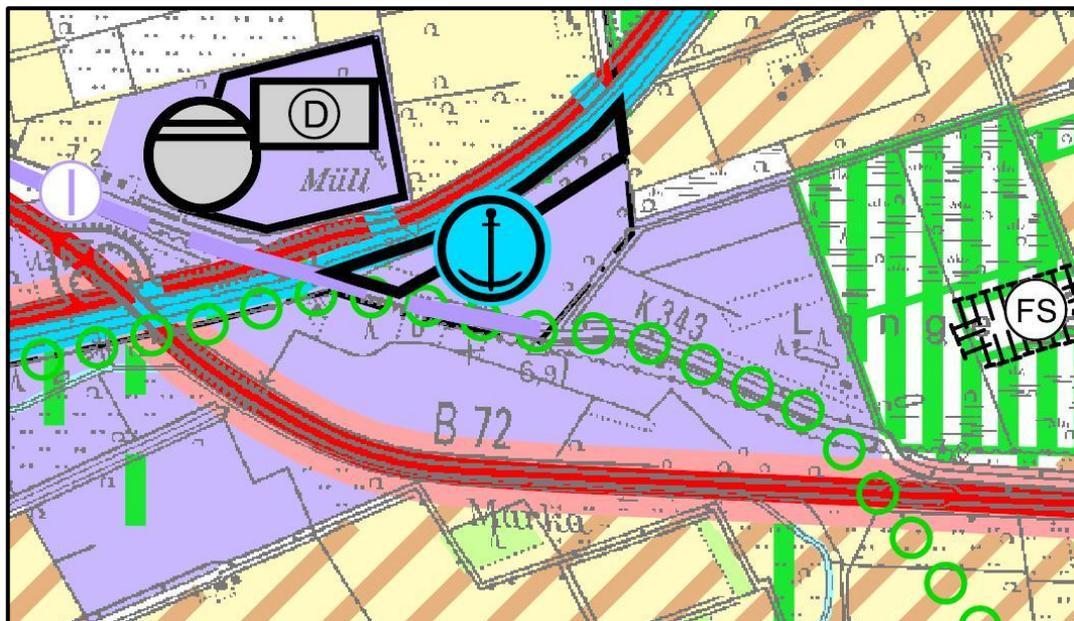
#### 2.3. Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg von 2005 weist die Stadt Friesoythe entsprechend dem LROP als Mittelzentrum aus, die Gemeinden Saterland und Bösel jeweils als Grundzentrum. Der Planbereich ist als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen. Die Fläche befindet sich in direkter Nachbarschaft zu dem im RROP dargestellten Hafen am Küstenkanal im Interkommunalen Industriepark. Damit sollen die Chancen und Potentiale der Region an der Schnittstelle zum Wasserstraßennetz genutzt werden. Dies geschieht über den Küstenkanal als Bundeswasserstraße, welcher über die Hunte bei Oldenburg die Weser mit der zum Dortmund-Ems-Kanal ausgebauten Ems bei Dörpen verbindet. Dies bedeutet Anschluss sowohl an das europäische Binnenwasserstraßennetz als auch an die Küsten- und Hochseeschiffahrtsrouten. Das Ziel, an diesem Standort einen Hafen mit Industrie- und Gewerbeflächen zu entwickeln, wurde bereits seit längerer Zeit verfolgt und ist schon teilweise umgesetzt. Am nördlichen Rande des Plangebietes befindet sich noch ein Vorbehaltsgebiet für ein Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe. Die B 72 wird als Vorrang Hauptverkehrsstraße mit regional bedeutsamem Busverkehr dargestellt. Entlang der westlichen Darstellungsgrenze und über die nördliche Grenze hinaus verläuft eine Grenze zwischen natürlichen Landschaftseinheiten.

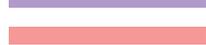
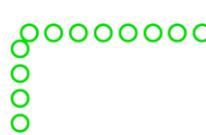
---

<sup>6</sup> Vgl.: Metropolregion Nordwest, die Frischköpfe (2014): Gewerbeflächen, <http://www.metropole-nordwest.de/internet/page.php?naviID=901000122&site=901000005&brotID=901000122&typ=3>, (Zugriff: 29.08.2014).

Abb.: Ausschnitt aus dem RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg



**Legende**

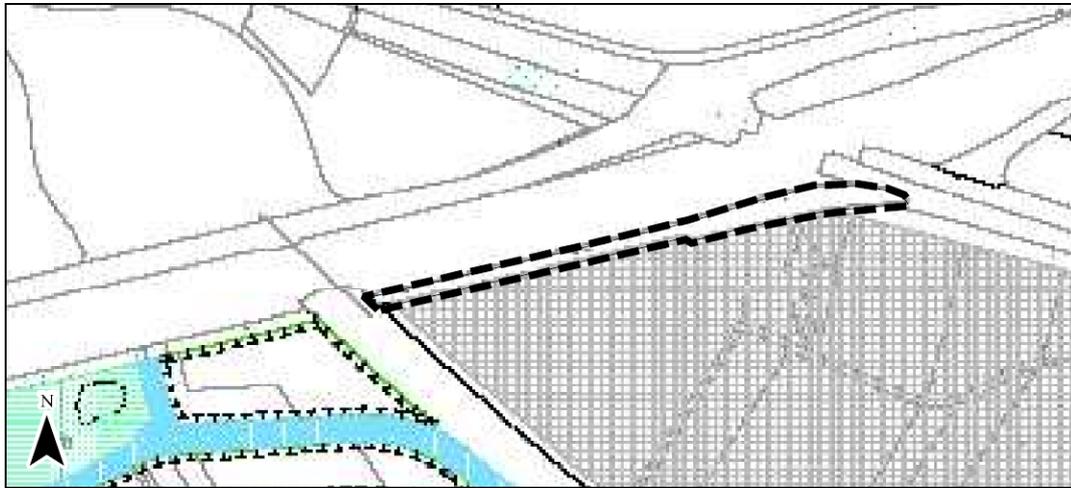
	<b>Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe</b>
	<b>Regional bedeutsamer Busverkehr Vorbehaltsgebiet</b>
	<b>Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe</b>
	<b>Naturraum/ natürliche Landschaftseinheit</b>
	<b>Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße</b>

**2.4. Wirksamer Flächennutzungsplan**

In der direkten Nachbarschaft des Änderungsbereiches, welcher an der Stadtgrenze liegt, erfolgt für die östliche und westlich angrenzenden Flächen keine zeichnerische Darstellung wohingegen der südlich angrenzende Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt wird. Im Norden außerhalb des Stadtgebietes auf der Fläche der Gemeinde Saterland wird der Uferstreifen des Küstenkanals als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. In der parallelen 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saterland, ist vorgesehen, auch diesen Streifen als gewerbliche Baufläche darzustellen.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Stadt Friesoythe mit Änderungsbereich



Für die Umsetzung der Ziele des c-Ports, zu welchem auch die Stadt Friesoythe gehört, ist eine Änderung des FNP der Stadt erforderlich, damit die unmittelbare räumliche Anbindung der gewerblichen Nutzung an den Küstenkanal als aus dem FNP entwickelt gelten kann.

### 2.5. Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Planungsrecht

Das Plangebiet ist nicht durch die verbindliche Bauleitplanung erfasst.

### 2.6. Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg aus dem Jahre 1998 berücksichtigt nicht die zwischenzeitliche Entwicklung des Industrieparks Küstenkanal. Der LRP macht zu dem Plangebiet folgende Aussagen: Das Gebiet liegt im Bereich der sog. Küstenkanalmoore, die zum größten Teil durch Tiefumbruch kultiviert wurden, so dass jetzt Tiefumbruchböden mit frischer Bodenfeuchte vorherrschen. Als heutige potenziell natürliche Vegetation werden für die durch Tiefumbruch gestörten und anschließend vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes Stieleichen-Birkenwälder angegeben. In der Karte „Störungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ werden Beeinträchtigungen aufgrund der Straßen mit hohem Verkehrsvorkommen und größere Verkehrswege in Damm-lage gesehen. Die Karte „Boden/Wichtige Bereiche“ weist lediglich sonstige Bereiche für das Plangebiet aus. Bodenabbau wird im Untersuchungsraum nicht betrieben. Die Karte „Fließgewässergüte/Wichtige Bereiche“ stellt keine Gewässer für das Plangebiet dar. Laut Karte „Luft und Klima“ prägt den Planungsraum das sog. Freilandklima kultivierter oder z. Zt. in Abbau befindlicher Hochmoorflächen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf Arten und Lebensgemeinschaften (Karte 6) variiert je nach Biotoptyp zwischen stark eingeschränkt (Wertstufe 4), eingeschränkt (WS 3), mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2) und wenig eingeschränkt (Wertstufe 1). Die östlichen Grünlandflächen des Plangebietes sind in der Karte „Maßnahmen“ als Flächen dargestellt, die unter das Niedersächsische Moorschutzprogramm fallen. Geschützte oder schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft (Karte 9) sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Karte 7 zur

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

Vielfalt, Eigenart und Schönheit - wichtige Bereiche legt für den nordwestlichen Teil des Plangebietes einen wichtigen Bereich mit dem Landschaftstypus Heckenlandschaften / gehölzreiches Kulturland fest.

### 2.7. Landschaftsplan der Stadt Friesoythe

Der Landschaftsplan (LP) Friesoythe aus dem Jahre 1993 berücksichtigt ebenfalls nicht die zwischenzeitliche Entwicklung des Industrieparks Küstenkanal. Seine Inhalte lassen sich anhand der Karten zusammenfassen; so werden zum Plangebiet folgende Aussagen getroffen:

#### 2.7.1. Karte 1 „Biotopstrukturkarte“:

Linienförmige Baum- oder Strauchformationen am südlichen Rande des Geltungsbereiches säumen den Bereich von dem angrenzenden Acker ab. Abgesehen von der Straßenverkehrsfläche ist in den Randbereichen lichter Strauchbestand vorzufinden.

#### 2.7.2. Karte 2 „Boden“:

Das Gebiet südlich des Küstenkanals ist geprägt durch Tiefumbruchböden, deren Ackerflächen eine mittlere Erosionsgefährdung durch Wind bei einem geringen bis mittleren Ertragspotenzial aufweisen. Der Geländestreifen des Plangebietes weist hinsichtlich seiner Bodenbeschaffenheit lediglich bedingt naturnahe Verhältnisse auf. Zum einen dürften im Zuge des Kanalbaus umfangreiche Bodenbewegungen auch hier durchgeführt worden sein; zum anderen ist auch durch die Straße „Am Kanal“ der anstehende Boden grundlegend verändert worden.

#### 2.7.3. Karte 3 „Grundwasser“:

Es ist eine sehr hohe Belastung des Grundwassers durch Nitratauswaschung ( $> 100 \text{ mg/l NO}_3$ ) und eine sehr hohe ( $> 300 - 400 \text{ mm/a}$ ) Grundwasserneubildungsrate zu verzeichnen.

#### 2.7.4. Karte 4 „Fließgewässer“:

Es befinden sich keine Fließgewässer in dem Änderungsbereich. Jedoch ist der Planbereich als Fläche mit mäßig belasteter Gewässergüte in Bezug auf den (außerhalb des Änderungsbereich liegenden) Küstenkanal dargestellt, welcher als Gewässer I. Ordnung verzeichnet wurde.

#### 2.7.5. Karte 5 „Arten und Biotope“:

Aufgrund der zu beiden Seiten der verhältnismäßig wenig frequentierten Straße „Am Kanal“ wachsenden Gehölze, die dem Plangebiet einen waldartigen Charakter verleihen, wird die ökologische Bedeutung im Hinblick auf Arten und Biotope als mittel bis hoch eingestuft.

#### 2.7.6. Karte 6 „Landschaftsbild“:

Das Plangebiet beinhaltet erlebniswirksame Räume und Strukturen mit geringer

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

Bedeutung, die durch die Bundesstraße 72 mit hohem Verkehrsaufkommen beeinträchtigt werden.

### 2.7.7. Karte 7 „Landschaftseinheiten“:

Das Gebiet befindet sich insgesamt in der Landschaftseinheit der „Hoch- und Niedermoore“ wobei es entwässerte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Hoch- und Niedermoorböden aufweist.

### 2.7.8. Karte 8 „Maßnahmenkarte“:

Das Änderungsgebiet kann noch zu der Maßnahme am Küstenkanal gezählt werden, welche eine als vorrangige schutz-, z. T. auch entwicklungsbedürftige linienhafte Struktur ausweist.

## 3. Inhalte der 70. Flächennutzungsplanänderung

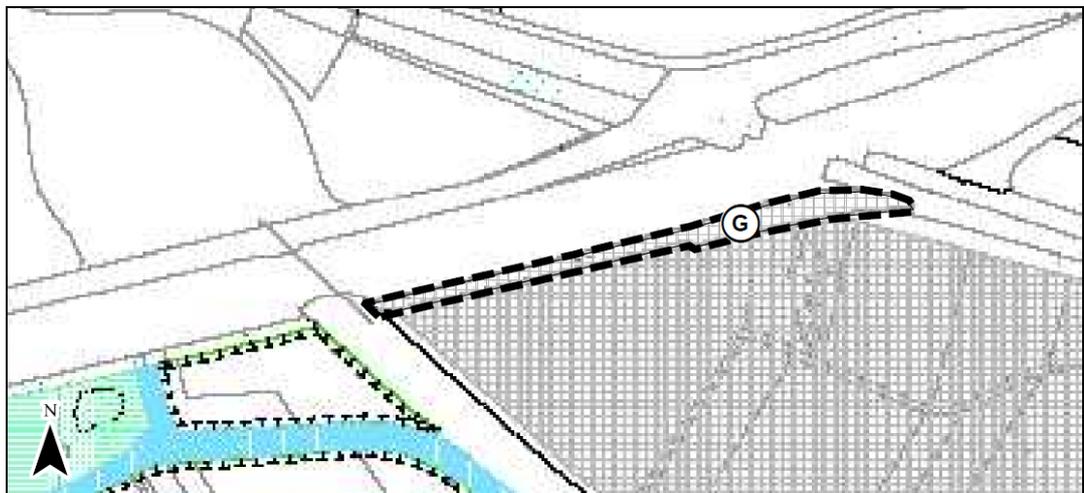
Die wirksame, zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Friesoythe vom ..... stellt für das Plangebiet keine Nutzung dar.

In der wirksamen Darstellung grenzen an das Plangebiet

- nördlich in der Gemeinde Saterland Flächen für die Landwirtschaft (zukünftig gewerbliche Bauflächen),
- östlich und westlich keine zeichnerischen Darstellungen und
- südlich gewerbliche Bauflächen.

Um das Erweiterungsgebiet einheitlich zwischen Küstenkanal und dem Kreuzungsbereich von K 343 und B72 im Osten zu entwickeln wird für den Änderungsbereich dieser Flächennutzungsplanung ebenfalls gewerbliche Baufläche als Darstellung gewählt.

Abb.: 70. Änderung des FNPs



Der FNP stellt in der geänderten Fassung (70. Änderung) zukünftig für den Geltungsbereich gewerbliche Baufläche dar.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

### 4. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist seit der Änderung des Baugesetzbuches im Juli 2004 zwin-  
gender Bestandteil der Bauleitplanung. Er ist die Ergebniszusammenfassung der  
Umweltprüfung, die die Kommune, in diesem Falle die Stadt Friesoythe, im Rah-  
men ihrer Bauleitplanung durchzuführen hat. Aufgrund der formalen Anforderun-  
gen an den Umweltbericht (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) kann es zu  
inhaltlichen Überschneidungen mit den übrigen Kapiteln dieser Begründung kom-  
men.

#### 4.1. Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen

Die Stadt Friesoythe und die Gemeinde Saterland planen eine ursprünglich konzep-  
tionell festgehaltene Erweiterung zwischen der B 72 und der K 343 südöstlich des  
Küstenkanals zu einer zusammenhängenden Industrie- und Gewerbefläche (c-Port)  
zu entwickeln und mit rechtsverbindlichem Planungsrecht als Industrie- und Ge-  
werbegebiet festzusetzen. Die Flächen parallel entlang des Küstenkanals sollen als  
Flächen für die Errichtung einer privaten Hafenanlage genutzt werden. Hierzu wird  
es notwendig, dass eine Änderung der Flächen ohne zeichnerische Darstellung in  
gewerbliche Baufläche vorgenommen wird.

#### 4.2. Übergeordnete Umweltschutzziele

##### 4.2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3  
**Baugesetzbuch** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geän-  
dert am 31.07.2009) i. V. m. § 18 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG vom  
29.07.2009) und des **Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz**  
(NAGBNatSchG vom 19. 02.2010) zu beachten.

Hinsichtlich der vorhandenen Gewässer sind rechtliche Grundlagen im **Wasser-  
haushaltsgesetz** (WHG) vom 31.07.2009 in Verbindung mit **Nds. Wassergesetz**  
(NWG) vom 19.02.2010 enthalten.

Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutzrecht, dem Denkmalschutzrecht  
oder dem Wasserrecht sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

##### 4.2.2. Planerische Vorgaben

Neben den in Punkt 2.6 und 2.7 festgehaltenen Inhalten sind keine Vorgaben für  
das Plangebiet bekannt.

#### 4.3. Beschreibung des Planungsraumes

Das Plangebiet liegt ca. 7 km nordwestlich der Stadt Friesoythe, östlich des Küsten-  
kanals im Bereich zwischen der K 343 „Sedelsberger Straße“ und der B 72 in der  
Nähe (parallel) des südlichen Ufer des Küstenkanals in einer Breite von ca. 15 m.

Der gesamte Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird von waldartigem  
Baumaufwuchs geprägt, der an seiner Südseite durch die mächtigen Großbäume

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

entlang der Straße „Am Kanal“ geprägt ist.

### 4.3.1. Nutzungen

Auf dem Gebiet am Küstenkanal befindet sich verstärkt alter Baumbestand, der den Wegeverlauf „Am Kanal“ säumt. Dieser ist auf Grund seiner Nutzung und bedarfsweisen Abholzung im Zuge des Unterhaltes an der Bundeswasserstraße rechtlich als Wald zu betrachten. .

### 4.3.2. Naturräumliche Lage

Die nachstehenden Angaben zu den naturräumlichen Einheiten des Plangebietes sind der naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach Sofie Meisel entnommen.<sup>7</sup>

Der Planungsraum liegt im Grenzgebiet von naturräumlichen Einheiten der 5. und 6. Ordnung. Der Hauptteil des Änderungsgebietes liegt auf den Flächen des „Sagterland“ nur im Norden befindet sich ein kleinerer Teilbereich auf dem Gebiet der Einheit „Sagterland-Ostermoor“. Südlich schließt die „Esterweger Geestinseln“ als nächste naturräumliche Einheit an.

Naturräumlich ist das Änderungsgebiet als ehemaliges, leicht sandiges Flussbett der Leda Ems/ Sagter Ems gekennzeichnet, welches vom Küstenkanal bis nach Roggenberg mäandrierend verläuft. Das Planungsgebiet befindet sich am Ursprungsbereich des Flussbettes.

Heutzutage ist das Gebiet vor allem durch eine waldartige Gehölzvegetation geprägt, welche sich im Uferbereich des Küstenkanals befindet. In Bezug auf das Plangebiet ist noch in besonderer Weise zu vermerken, dass es durch die Bundes- und die Kreisstraße sowie den Küstenkanal weitestgehend in seiner Natürlichkeit überformt ist. Zudem ist der östlich gelegene Fluss, die Marka, aus seinem natürlichen, ehemals im Nahbereich des Plangebietes verlaufendem, mäandrierendem Flussbett entfernt und südlich entlang an der Bundesstraße verlaufend, umgelegt worden.

Die Böden im Plangebiet bestehen hauptsächlich aus Holozän/Torf mit z.T. Muddel/Niedermoor und/ oder Seeablagerungen.<sup>8</sup>

Das Plangebiet befindet sich hauptsächlich auf einer Höhe von ca. 5,0 m ü. NN.<sup>9</sup>

---

7 Vgl.: Meisel, Sofie (1962): Geographische Landesaufnahme 1 : 200 000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/ 55 Oldenburg/ Emden, Hrsg.: Institut für Landeskunde, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag, Bad Godesberg, S. 8 ff.

8 Vgl.: NIBIS Kartenserver (2014): geologische Übersichtskarte 1 : 500.000, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

9 Vgl.: NIBIS Kartenserver (2014): o. T., Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, (Zugriff: 31.03.2014).

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

### 4.4. Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 4.4.1. Klima / Luft / Lärm

##### Bestand

Das Klima im Bereich des Planungsraums ist durch den Einfluss der Nordsee maritim geprägt. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650 – 700 mm. Das ergibt in der Jahreswasserbilanz einen hohen Wasserüberschuss von 300 – 400 mm/Jahr mit einem geringen Defizit im Sommer (< 50 mm). Der Temperaturgang verzeichnet keine extremen Schwankungen. Die Jahrestemperaturamplitude liegt bei geringen 15,8 °C. Der Sommer ist mit 15,5 °C mäßig warm und regnerisch. Im Winter sinken die Temperaturen bis milde - 1,5 – 2,2 °C. Die starken Winde im UG kommen hauptsächlich aus westlicher Richtung.

Die ursprünglichen kleinklimatischen Besonderheiten des Untersuchungsraums liegen in seiner naturräumlichen Lage im Verbreitungsgebiet der Hochmoore. Die Bereiche zeichnen sich durch extreme Temperaturschwankungen mit Nachtfrostgefahr und Wärmestau im Sommer aus. Die Moore tragen zu höherer Luftfeuchtigkeit und geringeren Windgeschwindigkeiten im Vergleich zur Umgebung bei. Daten zur Luftqualität im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Die Lage des Vorhabens in einer sporadisch bebauten, überwiegend barrierefreien Umgebung lässt auf einen guten Luftaustausch in dem Raum schließen. Die Hauptemissionsquellen im Untersuchungsraum stellen die intensiv befahrene B 72 und K 343 dar.

Die genannten natürlichen kleinklimatischen Verhältnisse relativieren sich zunehmend durch den Rückgang feuchter Moorflächen und die gleichzeitige Zunahme versiegelter bzw. bebauter Flächen. So wirken sich die Industrie- und Gewerbeflächen nördlich der K 343 mit Sicherheit bereits heute auf das Kleinklima des Gebietes aus.

##### Bewertung des Eingriffs

Planungsrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind aufgrund der Lage, der innerhalb der Industriegebiete zulässigen Grenzwerte und der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten. Die vorliegende Einschätzung des Emissionsgutachtens (Schall) zur verbindlichen Bauleitplanung belegt, dass die entsprechenden Werte eingehalten werden.

Während der Bauphase ist mit einem Anstieg der Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Dies führt zu einer temporären Beeinträchtigung der Luftqualität in der Umgebung, ist aber als nicht erheblich einzustufen.

#### 4.4.2. Boden

##### Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Hochmoore. Die Moore sind durch anthropogene Eingriffe wie Entwässerung und Abtorfung bereits in der Vergangenheit stark verändert worden. Das Plangebiet ist durch Erd-Hochmoore

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

geprägt, die in Folge der Entwässerung und fortschreitender Mineralisationsprozesse entstanden sind.<sup>10</sup> Darüber hinaus wurde das natürliche Gefüge des Bodens auch im Zusammenhang mit dem Bau des Küstenkanals grundlegend verändert, so dass heute kaum mehr unbeeinflusste Bodenverhältnisse mehr vorliegen.

### Bewertung des Eingriffs

Der gesamte Planbereich weist aufgrund seiner industriellen Nachbarschaft, der Lage zu dem künstlichen Kanal und auf Grund dessen, dass die Marka aus ihrem natürlichen Flussbett entfernt wurde, nur noch vernachlässigbar naturnahe Strukturen auf. Die im Zuge der Planung eintretende Bodenversiegelung stellt dennoch einen kompensationspflichtigen Eingriff dar.

### 4.4.3. Grund- und Oberflächengewässer

#### **Grundwasser**

##### Bestand

Das Grundwasser steht bei 5 bis 7,5 m zu NN an. Da ein nicht unerheblicher Anteil des Plangebietes durch die Straße „Am Kanal“ in Anspruch genommen wird und damit versiegelt ist, wird die Grundwasserneubildung eingeschränkt. Auf den südlich anschließenden Ackerflächen ist eine mittlere Grundwasserneubildungsrate zu verzeichnen.

##### Bewertung des Eingriffs

Es ist keine wesentliche, planungsrelevante Änderung der Grundwasserverhältnisse im Planungsraum in Folge des Bodenaustauschs und der Versiegelung zu erwarten. Die Neuversiegelung von ca. 0,6 ha ist hinsichtlich der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung als gering in Bezug auf die Gesamtneubildung des lokalen Grundwasserkörpers einzustufen.

#### **Oberflächengewässer**

##### Bestand

Das größte Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet ist der Küstenkanal. Ursprünglich (vor dem Bau der B 72) verlief die Marka noch im Nahbereich des Änderungsgebietes (südlich), wurde aber damals bereits in ein künstlich geschaffenes Flussbett südlich der B 72 verlegt.

##### Bewertung des Eingriffs

Bezüglich der geplanten Versiegelung ist mit einer geringeren Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser in dem Änderungsbereich zu rechnen. Damit eine ordnungsgemäße Abführung dessen stattfinden kann (auch unter dem Gesichtspunkt der geplanten Entwicklung des gesamten c-Port-Geländes) ist in der verbindlichen Bauleitplanung die Sicherstellung des kontrollierten Abflusses durch die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes (ggf. mit Rückhaltemöglich-

---

<sup>10</sup> Vgl.: NIBIS-Kartenserver (2014): Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50 000. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

keit) notwendig.

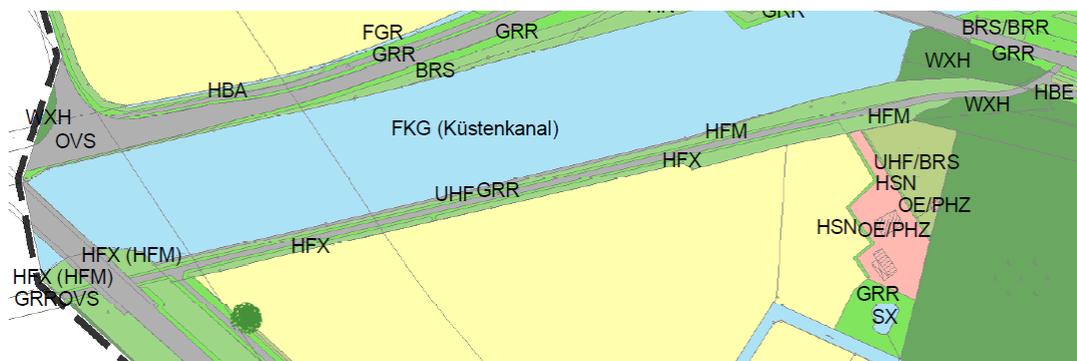
### 4.4.4. Pflanzen- und Tierwelt (Biotoptypen)

#### Bestand

Das Planungsbüro Peter Stelzer GmbH führte im Jahre 2011 eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels<sup>11</sup> sowie eine faunistische Bestandserfassung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur Eisenbahntechnischen Erschließung, c-Port Friesoythe durch.

Nach örtlicher Überprüfung im Frühling 2014 ist festzuhalten, dass sich keine wesentlichen Veränderungen innerhalb des Plangebietes ergeben haben. Die Biotopkartierung kann folglich weitestgehend übernommen werden.

*Abb.: Ausschnitt aus dem Plan Schutzgut Flora: Biotoptypen, Plan-Nr. 6b (Quelle: Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2011)*



Auch die Faunistische Bestandserfassung wird als immer noch aktuell bewertet und aus diesem Grunde nicht neu aufgesetzt. Allerdings ist anzumerken, dass die Darstellung eines ausgesprochenen Wanderkorridores für Erdkröten nicht nachvollzogen werden kann, da es sich zwar um eine lineare Gehölzstruktur handelt, eine „Wegebeziehung“ zwischen einem festgestellten Laichgewässer und einem arttypischen Sommerlebensraum jedoch nicht zu erkennen ist. Untermauert wird diese Schlussfolgerung zudem durch die Aussage, dass das Gutachten sich auf Zufallsbeobachtungen von Amphibien bezogen hat. Im weiteren wird hier nicht von einem ausgesprochenen Wanderweg der Erdkröte ausgegangen. Die wichtigsten Ergebnisse dazu werden im Punkt 4.7.2 festgehalten.

#### Bewertung des Eingriffs

Die negativen Auswirkungen der Planung auf Tiere im Eingriffsbereich sind durch die Beseitigung der Vegetationsstrukturen und dem damit verbundenen Verlust der Lebens- und Nahrungshabitate gegeben.

Es werden Teillebensräume der Fauna (Vögel, Fledermäuse im Nahbereich des Küstenkanals) verloren gehen. Die verbleibenden Strukturen in direkter Umgebung

<sup>11</sup> Vgl.: Drachenfels, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen A/4, S. 240.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

bieten aber ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Tiere, zumal die Kartierungsergebnisse keine Hinweise auf explizite Quartiere geben.

### 4.4.5. Landschaftsbild

#### Bestand

Die Uferbereiche des Küstenkanals und der Kanal selbst sind als wichtige Bereiche eingestuft, die sich vor allem durch ihren gehölzgesäumten Uferbereich im Kontrast zu den weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen im Süden und Osten abzeichnen. Diese Gehölzstruktur trägt zur strukturellen Abwechslung und zur Belebung des Landschaftsbildes bei. Die ursprünglich typische Hochmoorlandschaft ist jedoch auch hier kaum noch zu erkennen.

Auf der anderen Seite werden diese naturnäheren Elemente in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Erlebbarkeit bereits heute schon durch landschaftsbildstörende Bereiche und Objekte beeinträchtigt. Neben den Verkehrswegen K 343 und B 72 ist dies der großzügige ca. 65 ha große Industriepark Küstenkanal, der heute zu großen Teilen schon erschlossen aber nur zu geringen Teilen bebaut ist. Großflächige Versiegelung mit Industrianlagen bis zu 20 bzw. 60 m Höhe sind geplant. Bereits heute wirken die erschlossenen und zu Teilen schon bebauten Bereiche weit in die umgebende Landschaft hinein. Zudem wirken die massiven und weitreichend sichtbaren Brückenbauwerke der Straßenverkehrswege auch über den Küstenkanal hinweg. Südlich der B 72 findet noch keine industrielle bauliche Entwicklung statt.

#### Bewertung des Eingriffs

Die angedachte Umwandlung der Straße „Am Kanal“ mit ihren grünen Randbereichen in eine Gewerbefläche stellt zunächst grundsätzlich, auch wenn es sich nur um eine kleine Fläche handelt, eine Veränderung des Landschaftsbildes dar.

Jedoch vor dem Hintergrund, dass sich diese Flächennutzungsplanänderung an die gewerbliche Entwicklung der Stadt anlehnt sind die Aussagen der Beeinträchtigung auch unter der zusätzlichen Betrachtung des Bestandes stark zu relativieren. Es handelt sich lediglich um eine verhältnismäßig sehr kleine Erweiterung der bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen. Das Landschaftsbild ist zudem schon durch die B 72, die K 343 und die jeweils dazu gehörigen Brückenbauwerke bereits erheblich vorbelastet ist.

Die Inanspruchnahme der Waldfläche ist im Zuge der Ausgleichsbetrachtung als Wald zu berücksichtigen.

Die Errichtung der neuen Industrie- und Gewerbeflächen wird daher mehr als Ergänzung der bereits vorhandenen Vorbelastung gewertet.

### 4.4.6. Sach- und Kulturgüter

Anhand der vorliegenden Daten- und Kartenunterlagen sind keine planungsrelevanten Kulturgüter von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung im Planungsraum vorhanden.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

### 4.4.7. Mensch

#### Bestand

Die Umgebung um den Planungsraum ist sehr dünn besiedelt mit weit voneinander stehenden Einzelhäusern bzw. landwirtschaftlichen Höfen. Wohnnutzung findet im Eingriffsbereich weitestgehend nicht mehr statt (das eine Wohngebäude östlich des Planbereichs wird im Zuge der Gewerbeflächenerweiterung aufgegeben).

Hinsichtlich der Erholung kann das Gebiet zum Wandern und Radfahren entlang der bestehenden Straße „Am Kanal“ genutzt werden – ein ausgesprochenes Ausflugsziel oder „Erholungsgebiet“ ist der Planungsraum jedoch definitiv nicht. Der Radweg Sedelsberg – Friesoythe verläuft nordöstlich entlang des Änderungsgebietes auf der ehemaligen Eisenbahntrasse an der K 343, die auch Anschlüsse zu touristischen Radtouren der Region hat.

#### Bewertung des Eingriffs

Das Schutzgut Mensch wird hinsichtlich der Wohn-Funktionen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine planungsrelevanten Wohnnutzungen im Planungsbereich vorhanden sind.

Eine Verlegung des Fahrradweges am Küstenkanal um das Plangebiet herum, entlang der Landes- und Bundesstraße erscheint sinnvoll und sollte in die verbindliche Bauleitplanung mit übernommen werden.

**70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung**

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Boden	Versiegelung	Beseitigung der Pflanzen; Beeinträchtigung des Lebensraums der Tiere; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Klima/Luft/Lärm	Veränderung des Lokalklimas durch Versiegelung und Bebauung; Anstieg der Lärmemissionen	Mensch, Pflanzen / Tiere
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate; Erhöhung des Wasserabflusses	Verlust der Lebensräume für Pflanzen und Tiere; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
Pflanzen / Tiere	Verlust von Lebensräumen	Veränderung des Landschaftsbildes
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	Pflanzen / Tiere, Mensch
Mensch	Anstieg der Lärm- und Abgasemissionen; Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung der Wegebeziehungen	
Kulturgüter	Keine	entfällt

**4.4.8. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet würde ohne die durchgeführte Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich weiterhin als Straßenverkehrsfläche mit bewachsenen Randbereichen genutzt werden. Eine ökologische Aufwertung wäre nicht zu erwarten, da eine direkte Nachbarschaft zu Gewerbe- und Industriegebieten sowie den Küstenkanal besteht.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung ist mit erheblichen Umweltauswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt verbunden, die im Rahmen der Planung unvermeidbar sind.

Für die Tiere und Pflanzen sollten Maßnahmen geschaffen werden, die diesen ökologischen Wertverlust ausgleichen.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

### 4.5. Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG

Gemäß § 34 BNatSchG müssen Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung überprüft werden, ob diese mit Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets verträglich sind. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Das nächst liegende NATURA 2000-Gebiet liegt ca. 2,5 km südwestlich des Plangebietes. Die Ohe ist ein Binnengewässer mit der EU-Kennzahl 2 912-332 und bildet mit seinem Mittel- und Unterlauf einen ausgebauten und von landwirtschaftlichen Flächen umgebenen Tieflandbach. Er ist der derzeitig einzig bekannte Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) in der Ostfriesischen Geest.

Ein weiteres NATURA 2000-Gebiet („Markatal mit Bockholter Dose“; EU- Kennzahl 3 012-301) liegt ca. 3,5 km südlich des Plangebietes. Im weiteren nicht mehr geschützten Verlauf des Flusses fließt die Marka nur durch die B 72 vom Plangebiet getrennt in nordwestliche Richtung. Das NSG Markatal zeichnet sich durch den naturnahen Bachlauf mit Sümpfen und Bruchwäldern sowie randlichen Übergangsmooren aus. Im südlichen Bereich prägen Hochmoor mit Pfeifengras-Stadien und Birken-Moorwäldern dieses Gebiet. Im Süden sind Teile des Bachlaufs begradigt. Die Schutzwürdigkeit liegt vor allem darin begründet, dass der Flusslauf eines der wenigen naturnahen Bachtäler im westlichen Tiefland Niedersachsens bildet.

Das NATURA 2000 Gebiet „Esterweger Dose“ (EU-Kennzahl: DE2911-401) liegt ca. 4 km westlich des Planbereiches. Es zeichnet sich durch renaturierte und noch im Abbau befindliche Flächen eines großflächigen Hochmoorkomplexes mit vegetationsfreien Bereichen, Pfeifengrassstadien, Sukzessionsflächen, Moorheiden und Moor-Wäldern sowie auch angrenzendes Grünland aus. Die Schutzwürdigkeit liegt darin begründet, dass es sich um das bedeutendste mitteleuropäische Reliktvorkommen des Goldregenpfeifers mit einem bedeutenden Lebensraum weiterer typischer Vogelarten der Hochmoore, Moorheiden und des Feuchtgrünlandes handelt.<sup>12</sup>

### 4.6. Prüfung der Verträglichkeit

Die geplanten gewerblichen Bauflächen greifen in keines der oben aufgeführten Schutzgebiete direkt ein; d. h. es finden keine direkte Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung und damit verbundene Auswirkungen statt.

Anhand der Gefährdung des jeweiligen Gebiets und des Planungskonzepts wurde die Planung hinsichtlich der relevanten Wirkungsfaktoren

- Entfernung zwischen Schutzgebieten und Planungsraum,
- Konzept und Ausmaß des Vorhabens sowie
- Wertigkeit derzeitiger Nutzung der Planungsfläche im Sinne des Naturschutzes

---

<sup>12</sup> Vgl.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (o. J.): Downloads zu NATURA 2000, <http://www.nlwkn.niedersachsen.de>, (Zugriff: 21.03.2014).

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

überprüft.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung der NATURA 2000 Gebiete einschließlich ihrer Schutzzwecke nicht zu erwarten ist.

### 4.7. Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen

#### 4.7.1. Gesetzliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes legt in Absatz 1 die so genannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten fest.

Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote werden allerdings für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert.

Für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und für europäische Vogelarten liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nur vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden. Um dies sicherzustellen, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

### 4.7.2. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Nach den vorliegenden Kenntnissen aus den Kartierungen des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH von 2011<sup>13,14</sup> und den im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführten Ortsbegehungen im Frühling 2014 sind im Planungsraum nachstehende prüfungsrelevante Arten zu erwarten. Demnach ist ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht auszuschließen.

#### Avifauna

Im Untersuchungsgebiet der Flächennutzungsplanänderung und dessen näherer Umgebung wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung<sup>15</sup> in Bezug auf die Avifauna die streng geschützte und gefährdete Art der Nachtigall vorgefunden, welche eine regelmäßig auftretende Zugvogelart ist.

Eine Übersicht des Schutz- und Gefährdungsstatus, die Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements, die Verbotsverletzungen und die Auswirkung auf den Erhaltungszustand für die jeweilige betroffene Art sind dem Anhang I zu entnehmen, welcher vom Planungsbüro Peter Stelzer erarbeitet wurde.<sup>16</sup> An dieser Stelle sind im Besonderen zu erwähnen, dass die Uferbereiche des Küstenkanals einen guten Lebensraum für die Nachtigall darstellen. Da derartige Strukturen auch außerhalb des Betrachtungsraumes der 70. Flächennutzungsplanänderung gut ausgebildet sind, stehen diese auch weiterhin der Nachtigall als Lebensraum zur Verfügung.

Neben den im Anhang I festgesetzten „erforderlichen artenschutzspezifischen Vermeidungsmaßnahmen“ ist vor allem darauf zu achten, dass die Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit sowie durch das Verbot der Lagerung von hölzernem Material Tötungen ausgeschlossen sind. Eine grundlegende Gefährdung der lokalen Population der Nachtigall wird daher nicht gesehen.

#### Fledermäuse

Nach der Untersuchung vom Planungsbüro Peter Stelzer GmbH<sup>17</sup> wurden folgende Fledermausarten im Plangebiet sicher nachgewiesen:

- Breitflügelfledermaus,
- Zwergfledermaus und
- eine unbestimmte Art.

---

13 Vgl.: Planungsbüro Peter Stelzer GmbH (2011): Eisenbahntechnische Erschließung c-Port Friesoythe, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum LBP, Entwurf.

14 Vgl.: Planungsbüro Peter Stelzer GmbH (2011): Eisenbahntechnische Erschließung c-Port Friesoythe, Faunistische Bestandserfassungen 2011.

15 Vgl.: Planungsbüro Peter Stelzer GmbH (2011): Eisenbahntechnische Erschließung c-Port Friesoythe, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum LBP, Entwurf, S. 14 f.

16 Vgl.: Ebenda, S 17 ff.

17 Vgl.: Ebenda, S. 15.

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

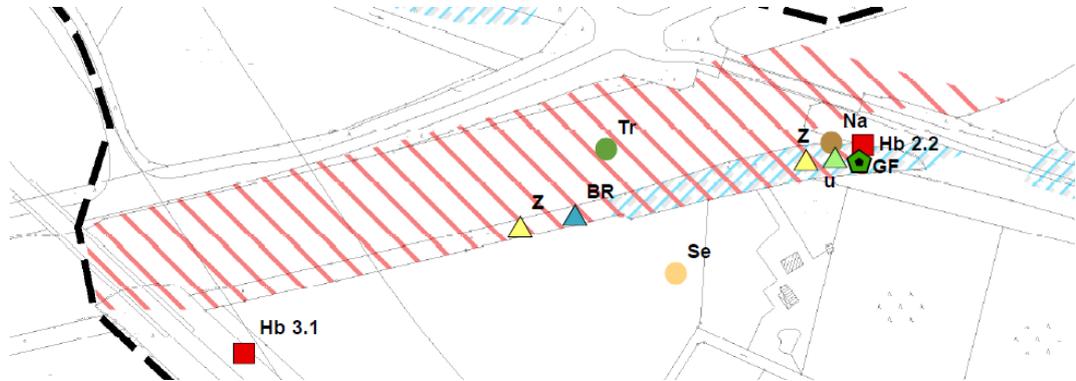
Ein Vorkommen weiterer Arten vor allem in den Funktionsräumen und Jagdgebieten wurde nicht festgestellt. Zu den Jagdgebieten und Funktionsräumen (Jagdgebiete mit mittlerer Attraktivitätsdichte und Flugstraßen) gehören der Küstenkanal und seine Uferbereiche (besondere Bedeutung). Balzquartiere befinden sich nicht innerhalb des Planungsraumes. Eine Übersicht des Schutz- und Gefährdungsstatus, die Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements, die Verbotverletzungen und die Auswirkung auf den Erhaltungszustand für die jeweilige betroffene Art sind dem Anhang I zu entnehmen, welcher vom Planungsbüro Peter Stelzer erarbeitet wurde.<sup>18</sup> Es wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung betont, dass CEF-Maßnahmen als Ausgleich für Waldstrukturen getroffen werden sollen. So sind einerseits lineare Leitstrukturen zwischen Soeste und der Straße „Am alten Hafen“ vorgesehen und andererseits die Anbringung von Fledermauskästen. Diese Kästen sollten in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde installiert werden.

---

<sup>18</sup> Vgl.: Ebenda, S 17 ff.

70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

Abb.: Ausschnitt aus dem Plan Erfassungsergebnisse, Plan-Nr. 2a (Quelle: Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2011)



Erfassungsergebnisse			
<b>Fledermäuse</b>			
■ Fangplatz (2 Japannetze, Gesamtlänge 18 m)	■ Hb 1.1	■ Hb 1.1	■ Horchboxstandort
Dargestellt werden alle Fledermauskontakte im Rahmen von vier Detektorbegehungen:			
△ <sup>Au</sup> Abendsegler unbestimmt	△ <sup>u</sup> unbestimmt	△ <sup>W</sup> Wasserfledermaus	
△ <sup>BR</sup> Breitflügel-Fledermaus	△ <sup>Z</sup> Zwergfledermaus	■ Balzquartier Großer Abendsegler	
△ <sup>GA</sup> Großer Abendsegler			
△ <sup>Mu</sup> Myotis unbestimmt			
Bewertung von Funktionsräumen/-elementen:			
/// allgemeine Bedeutung (Jagdgebiet mit mittlerer Aktivitätsdichte, Flugstraße mit wenigen Tieren)	/// besonderer Bedeutung (Jagdgebiet mit hoher Aktivitätsdichte, Flugstraße mit vielen Tieren, Quartiere)		
<b>Vögel</b>			
Dargestellt werden die Brutplätze und Reviermittelpunkte streng geschützter und gefährdeter Arten sowie von Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Nds.			
● <sup>Bp</sup> Baumpieper	● <sup>H</sup> Haussperling	● <sup>Na</sup> Nachtigall	
● <sup>Fl</sup> Feldlerche	● <sup>Ki</sup> Kiebitz	● <sup>S</sup> Star	
● <sup>Gr</sup> Gartenrotschwanz	● <sup>Kr</sup> Krickente	● <sup>Se</sup> Schleiereule	
● <sup>Gsp</sup> Grünspecht	● <sup>Mb</sup> Mäusebussard	● <sup>Tr</sup> Teichhuhn	
		● <sup>Was</sup> Waldschnepfe	
<b>Amphibien</b>			
Dargestellt werden Einzelnachweise (Zufallsbeobachtungen) von Amphibien:			
■ <sup>EKj</sup> Erdkröte (juv.)	■ Reproduktionsgewässer		
■ <sup>GF</sup> Grasfrosch	■ Wanderkorridore der Erdkröte (Erdkröte, Teichfrosch, evtl. Grasfrosch)		
■ <sup>TF</sup> Teichfrosch			
■ Untersuchungsbereich (UG)			

Amphibien

Im Plangebiet konnte nur der Grasfrosch nachgewiesen werden, welcher nicht den streng geschützten oder gefährdeten Arten zuzuordnen ist. Die Kartierung erfolgte nur visuell um einen Überblick der vorkommenden Arten zu bekommen und die Ar-

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

tenliste ist demnach keinesfalls als vollständig zu betrachten.<sup>19</sup> Die lineare Ausprägung des Gehölzbestandes im östlichen Teil des Änderungsbereiches dient zudem als potentieller Landlebensraum für die Erdkröte, den Teichfrosch und eventuell auch den Grasfrosch.

### Tag- und Nachfalter

Insgesamt wurden im gesamten Untersuchungsgebiet des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH dreizehn Tagfalterarten und fünf Nachfalter im UG nachgewiesen. „Von den festgestellten Arten zählen ausschließlich der Kleine Feuerfalter und das Kleine Wiesenvögelchen zu den besonders geschützten. Nach der Roten Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Niedersachsens (LOBENSTEIN 2004) wird allein der Schwarzkolbige Dickkopffalter auf der Vorwarnliste geführt. Als Imagines wurde als einzige gefährdete Nachfalterart der Blutbär festgestellt. Die Art gilt in Niedersachsen nach LOBENSTEIN (2004) als stark gefährdet.“<sup>20</sup> Welche Arten in dem Änderungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung vorkommen, ist aus der Studie nicht erkennbar.

### Libellen

Alle Libellen sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Im Untersuchungsgebiet des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH konnten sieben Arten nachgewiesen werden, die weder den gefährdeten noch den streng geschützten Arten angehören.<sup>21</sup>

### 4.7.3. Eingriffsbilanzierung

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs werden eine Bewertung und Bilanzierung des ökologischen Wertes in Anlehnung an das sog. „Städtetagmodell“ (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag, Hannover 20138) vorgenommen, das davon ausgeht, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild aufweist, der in einem entsprechenden Wertfaktor seinen Niederschlag findet. Die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind wertbestimmend bereits darin enthalten.

Die Festlegung der Biotope wird aus der unter Punkt 4.4.4 erläuterten Kartierung übernommen.

Damit innerhalb der Gemeinde Saterland und der Stadt Friesoythe ein einheitliches Kompensationsmaß für beanspruchte Waldflächen im Bereich des c-Ports benutzt wird, wird den Waldflächen am Küstenkanal die gleiche Wertigkeit zugesprochen. Folglich wird aufgrund der geringen Flächengröße und der begrenzten Lage zwischen Küstenkanal und den Ackerflächen den Waldflächen lediglich ein verhältnismäßig geringer Wertfaktor zugesprochen.

---

19 Vgl.: Ebenda, S. 15.

20 Ebenda, S. 15 f.

21 Vgl.: Ebenda, S. 16.

70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

<b>Bestand</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße m<sup>2</sup></b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Flächenwert</b>
Artenreicher Scherrasen	1.220	1,0	1.220
Strauch-Baumhecke	2.720	3,0	8.160
Feldhecke mit standortfremden Gehölzen	1.520	2,0	3.040
Straße	1.700	0,0	0
Halbruale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	480	3,0	1.440
Laubforst aus einheimischen Arten	660	1,5	990
<b>Gesamtfläche</b>	<b>8.300</b>		<b>14.850</b>

<b>Planung</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße ha</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Flächenwert</b>
Industrie- und Gewerbeflächen (zu 80 % versiegelbar)	6.640	0	0
Industrie- und Gewerbeflächen (zu 20 % nicht versiegelbar => Hausgarten)	1.660	1	1.660
<b>Gesamtfläche</b>	<b>8.300</b>		<b>1.660</b>
<b>Kompensationswert</b>			<b>-13.190</b>

Es besteht demnach ein Kompensationsdefizit von 13.190 Werteinheiten, bezogen auf Quadratmeter, das durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

Aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen kommt noch der Waldausgleich im Verhältnis 1:1 (660 m<sup>2</sup>) hinzu.

**4.8. Externe Kompensationsmaßnahmen**

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

**4.9. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

**4.9.1. Standort**

Anderweitige Standortalternativen für die vorliegende Planung wurden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht geprüft. Die alternativen Standortanalysen für Gewerbeflächen für die Entwicklung des c-Port Geländes wurden im Rahmen des gültigen FNPs untersucht und abgewogen. Demnach ist nach aktuellem Stand eine gewerblich-industrielle Entwicklung nur Richtung Süden am Küstenkanal

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

sinnvoll und planungsrechtlich möglich. Eine Ausweisung von anderweitigen Flächen würde nicht im Zusammenhang mit dem jetzigen c-Port Gelände stehen.

### 4.10. Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht

Im Rahmen der Planung wurden keine gesonderten Vogel-, Fledermaus oder Amphibienkartierungen durchgeführt, da diese im Jahre 2011 von Planungsbüro Peter Stelzer GmbH vorgenommen worden sind und nach Überprüfung der Ergebnisse vor Ort als immer noch aktuell eingeschätzt werden. Im Rahmen der Erstellung dieses Umweltberichtes wird somit auf diese Kartierungen zurückgegriffen.

Auch hinsichtlich der Zusammenstellung anderer Angaben zum Umweltbericht sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

### 4.11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe sollen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die „Weichen gestellt“ werden, um südlich der K 343 Erweiterungsflächen des c-Port ausweisen zu können, da für derartige Flächenzuschnitte konkrete Nachfragen bestehen. Gemeinsam mit der Stadt Friesoythe, deren Flächen unmittelbar angrenzen, werden zur Zeit entsprechende Flächen vorbereitet und entwickelt.

Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung sind u. a. auch die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der ökologischen Wertigkeit des Gebietes ist auf Bestandserhebungen aus dem Jahre 2011 zurück gegriffen worden, deren Aktualität im Frühsommer 2014 stichprobenartig überprüft wurde.

Die erarbeitete Eingriffsbilanz hatte neben den rein ökologischen Wertigkeiten auch zu berücksichtigen, dass der Nahbereich entlang des Küstenkanals teilweise als Wald anzusehen und entsprechend flächengleich zu ersetzen ist. So kommt die Eingriffsbilanz zu dem überschlägigen Ergebnis, dass insgesamt etwa 13.190 Werteinheiten (bezogen auf m<sup>2</sup>) als ökologische Kompensation zu erbringen sind und zusätzlich 660 m<sup>2</sup> Waldfläche neu angelegt werden müssen.

## 5. Hinweise

### 5.1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.

### 5.2. Bodenfunde und Denkmalschutz

Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

### 5.3. Altstandorte und Altablagerungen

Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch altlastverdächtige Flächen (Altablagerungen, Rüstungsaltslasten) erfasst.<sup>22</sup> Hinweise auf Altablagerungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Cloppenburg, untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

### 5.4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes wird in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der Genehmigungsplanung geregelt.

Bei einer gewerblichen Entwicklung (gem. Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe) des Gebietes zwischen der K 343 und der B72 kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung mit einem Notüberlauf für Oberflächenwasser aus dem Gebiet in den Küstenkanal gequert wird.

### 5.5. Leitungen

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein umfangreicher Leitungsbestand (u. a. Leitungen der EWE Netz GmbH und des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes). Daher ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe der Leitung vom Leitungsträger die genaue Lage des Leitungsverlaufs in der Örtlichkeit festzustellen.

## 6. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ..... die Einleitung der 70. FNP-Änderung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 27.10.2014 bis 28.11.2014 durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat am ..... die öffentliche Auslegung der 70. FNP-Änderung beschlossen.

Der Entwurf der 70. FNP-Änderung hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2015 bis 17.04.2015 öffentlich ausgelegt.

---

22 Vgl.: NIBIS© Kartenserver (2010): Altlastverdächtige Flächen - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, (Zugriff 28.08.2014).

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am ..... die 70. FNP-Änderung beschlossen.

### 7. Zusammenfassende Erklärung

#### 7.1. Ziel der Planaufstellung

Der c-Port beabsichtigt, das Gebiet südlich des Küstenkanals zwischen der B 72 und der K 343 als weitere gewerbliche Fläche mit einem Hafenanleger am Küstenkanal auszubauen. Dies geschieht, weil aktueller Bedarf nach Flächen mit besonderen Flächenzuschnitten vorhanden ist, der auf den schon vorhandenen Flächen nördlich der K 343 nicht erfüllt werden kann.

Derzeit findet für den Änderungsbereich keine Darstellung anwendung, womit sich die übergeordneten Planungen nicht realisieren lassen. Analog zur 47. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Saterland, die den Vorhabenbereich auf ihrem Gemeindegebiet ebenfalls als gewerbliche Baufläche ausweist, wird in dieser 70. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche von ca. 0,8 Hektar als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die gemeinsame Ausweisung der Fläche als gewerbliche Bauflächen auf beiden Gemeinde- bzw. Stadtgebieten ist notwendig, um eine einheitliche Entwicklung des Gebietes zu ermöglichen.

#### 7.2. Beurteilung der Umweltbelange

Heutzutage wird das Gebiet von waldartigem Baumaufwuchs geprägt, der an seiner Südseite durch die mächtigen Großbäume entlang der Straße „Am Kanal“ geprägt ist.

Im Rahmen der Planung wurden keine gesonderten Vogel-, Fledermaus oder Amphibienkartierungen durchgeführt, da diese im Jahre 2011 von Planungsbüro Peter Stelzer GmbH vorgenommen worden sind und nach einer stichprobenartigen Überprüfung der Ergebnisse im Sommer 2014 vor Ort als immer noch aktuell eingeschätzt werden.

Auf dieser Basis kommt die Eingriffsbilanz zu dem überschlägigen Ergebnis, dass insgesamt etwa 13.190 Werteinheiten (bezogen auf m<sup>2</sup>) als ökologische Kompensation zu erbringen sind und zusätzlich 660 m<sup>2</sup> Waldfläche neu angelegt werden müssen. Die betroffenen Biotope, die Ausgleichmaßnahmen sowie die geplante Bodenversiegelung sind in Folge einer Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert zu ermitteln und auszugleichen.

#### 7.3. Planungsalternativen

Planungsalternativen für den Standort wurden im Zusammenhang mit den Überlegungen für einen interkommunalen Industriepark im Nordkreis Cloppenburg im Vorfeld der Planungen in Form von städtebaulichen Gutachten geprüft. Mehrere Kriterien wurden untersucht, analysiert und bewertet. Im Besonderen zählten dazu auch eine verkehrlich gute Erschließung sowie die Einhaltung der Vorgaben aus der Landes- und Raumordnung. Der jetzige Bereich des c-Port am Küstenkanal wurde dabei mit Abstand als Standort mit den größten Potenzialen im Nordkreis Cloppenburg

## 70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

penburg ausgewählt.

Aufgrund der benötigten direkten Anbindung weiterer Bauflächen an den Küstenkanal als Transportweg, gibt es für die konkrete Lage der neuen gewerblichen Fläche keine Alternative.

### 7.4. Abwägungsvorgang

Im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens und der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und 31 Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange abgegeben worden wovon sieben ohne Anregungen und Hinweise ist.

Auf Grund der Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg wurden folgende Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen:

- Es ist aufgefallen, dass sich ein Fehler bei der Übertragung des Kompensationsdefizites in der Begründung befindet. Die Begründung wurde hinsichtlich des Kompensationsdefizites auf 13.190 Werteinheiten korrigiert.
- Es wurden die im Anhang I aufgezählten artenschutzspezifischen Vermeidungsmaßnahmen für die Nachtigall auf Grund der Beeinträchtigungen bzw. der Vernichtung eines Teillebensraumes der Nachtigall hinsichtlich der Verdeutlichung dieser Schutzvorkehrungen in der Begründung ergänzt.
- Zudem wurden die Aussagen zu den CEF-Maßnahmen für Fledermäuse aus der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß der artenschutzrechtlichen Beiblätter (Anhang I) in der Begründung detaillierter ausgeführt.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen ergaben auf Grund der Abwägung keinen Änderungsbedarf der Plandokumente.

Zudem ist festzuhalten, dass mehrere Stellungnahmen eingetroffen sind, die Beachtenswertes hinsichtlich der Umsetzung der Erschließung oder der Bauvorhaben beinhalten. Diese Stellungnahmen betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung, so dass an diesen Stellen auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. auf die Erschließungsplanung bzw. auf die Regelung im Baugenehmigungsverfahren verwiesen wurde.

### Unterschiedet:

Friesoythe, den .....

.....  
Bürgermeister

70. Flächennutzungsplanänderung, Begründung

Aufgestellt:

**Thalen Consult GmbH**

Neuenburg, den 04.05.2015

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch  
Dipl.-Ing. Henning Göden  
B.Sc. Meike Erhorn

## **Anhang I**

Auszüge aus

Planungsbüro Peter Stelzer GmbH (2011): Eisenbahntechnische Erschließung c-Port  
Friesoythe, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum LBP, Entwurf



*Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.*

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).*

*Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen sind fachlich zu begleiten (während der Fällarbeiten) um entsprechend bei evtl. Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).*

*Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.*

*Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Breitflügelfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.*

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

*Beschreibung: Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.*

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

### 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

*Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.*

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>				
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>				
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP				
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				



Die ehemalige Bahntrasse dient in Teilbereichen als Flugstraße, die im Rahmen der Planungen verloren gehen würde. Durch die vorgezogene Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: *Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstüben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).* Maßnahmen- Nr. im LBP:

*Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).*

*Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.*

*Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Zwergfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.*

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: *Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.* Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

### 3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:  
*Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.*

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.